

Waffenrechts-Änderungsgesetz durch den Bundestag – Bundesrats- entscheidung steht noch aus.

Editorial von Hans-Herbert Keusgen

Gerade während der letzten Wochen und insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Vorgänge in Berlin bezüglich des Waffenrechtsänderungsgesetzes hat eine ganze Reihe von Mitgliedern in Emmendingen angefragt, ob wir überhaupt noch leben und ob wir angesichts der gesetzlichen Entwicklung, die sich da abzeichnete, etwas tun. Dazu kann ich guten Gewissens klar und deutlich sagen: ja wir leben noch und wir haben etwas getan. Zunächst möchte ich aber genau so klar und deutlich sagen, dass diese Anfragen und auch die teilweise damit verbundene Kritik an unserer Öffentlichkeitsarbeit völlig berechtigt waren.

Es ist absolut richtig, und daran gibt es auch nichts zu beschönigen, dass unsere Öffentlichkeitsarbeit während der vergangenen Monate mehr als zu wünschen übrig ließ und dem Informationsbedarf unserer Mitglieder bei weitem nicht genügt. Nun hat aber alles seine Gründe, und ein Grund für die stark reduzierte Mitgliederinformation war, dass unsere langjährige Mitarbeiterin für diesen Bereich, Frau Meller, uns etwa Mitte vergangenen Jahres verlassen und aus persönlichen Gründen nach Frankreich "ausgewandert" ist. Hinzu kommt, dass ich es aufgrund der Diskussionen um das FWR über einen gewissen Zeitraum abgelehnt habe, Ersatz einzustellen, da ich nicht Gefahr laufen wollte, jemanden einzustellen und ihm nach gewisser Zeit wieder kündigen zu müssen. Heute bin ich jedoch sicher, dass wir in absehbarer Zeit über einen neuen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung verfügen und dann auch relativ schnell wieder zu unserem früheren Informationsstandard zurückkehren werden.



Völlig unglücklich und absolut nicht in unserem Sinne ist leider auch die Umstellung bei der ÖRAG verlaufen. Hier hat es Schwierigkeiten mit der Terminabstimmung gegeben. Aber es ist nun leider mal im Leben so, dass hier und da auch einmal etwas schief läuft, und natürlich dann, wenn man mit der personellen Belastbarkeit am Limit ist. Nun aber zur aktuellen Entwicklung in Sachen Waffenrechtsänderungsgesetz. Natürlich waren wir aktiv, und ich kann Ihnen versichern, dass wir die legalen Interessen unserer Mitglieder während der letzten Wochen mit unvermindertem Einsatz und der gleichen Überzeugungskraft genau so wahrgenommen haben wie in all den bisherigen Jahren. Bereits am 6. Januar fand anlässlich des traditionellen Drei-Königs-Treffens der CSU in Wildbad Kreuth ein Gespräch mit unserem Bundeswirtschaftsminister Michael Glos und dem Innenpolitischen Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion statt. Mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie deshalb, weil beispielsweise das Thema Softair und die damit verbundene Frage der Energiegrenze von 0,08 bzw. 0,5 Joule nicht nur Sache des Waffenrechts ist sondern auch von der Europäischen Spielzeugrichtlinie berührt wird, und die wiederum unterliegt der Zuständigkeit des Wirtschafts- und nicht der Zuständigkeit des Innenministeriums. Außerdem hätte das Waffenrecht, würde es so umgesetzt wie ursprünglich geplant, ganz erhebliche wirtschaftliche Belastungen für Industrie und Handel zur Folge

gehabt, und dies wiederum hätte sich letztendlich in höheren Preisen und damit zu Lasten von Jägern und Sportschützen niedergeschlagen. Darüber hinaus gab es seit Anfang des Jahres eine ganze Reihe von Gesprächsrunden in Berlin, und zwar sowohl in den zuständigen Ministerien auf Minister- und Staatssekretärs-Ebene als auch mit den maßgebenden Politikern der Fraktionen des Deutschen Bundestages. Ich denke, dass es uns gelungen ist, eine ganze Reihe von Vorschriften wieder in vernünftige Bahnen zu lenken. So wird mit der Gesetzesnovelle, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, wieder die früher über Jahre geltende und nie Probleme machende Energiegrenze von 0,5 Joule zugelassen und die ursprüngliche Intention, alle wesentlichen Teile bei Waffen zu markieren, konnte ebenfalls auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Dabei möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die jetzt kommende Gesetzesänderung in einigen Bereichen auf die im November 2007 vom Europäischen Parlament verabschiedete Änderung der EU-Richtlinie 91/477 zurückzuführen ist und diese wiederum greift auf das Protokoll der Vereinten Nationen zum Thema Klein-Waffen (small arms) zurück, so zum Beispiel auch bezüglich der Forderung in punkto Markierung aller wesentlichen Teile, die aber relativiert werden konnte. Nicht alles was nationales Recht wird hat also seinen Ursprung in nationalem Denken.

Fortsetzung auf Seite 3

IMPRESSUM

Herausgeber:
Forum Waffenrecht e. V.
Landvogtei 1 – 3 · 79312 Emmendingen
Telefon 0 76 41-92 92 18
www.fwr.de

Verantwortlicher im Sinne des
Pressegesetzes Baden-Württemberg:
Joachim Streitberger

Redaktion:
Joachim Streitberger · Hans Herbert Keusgen

Gestaltung:
Auf dem Berg, Rainer Spaniel,
Radbrunnallee 1, 79206 Breisach

Druck:
Burger-Druck · 79183 Waldkirch

Wir waren also nicht nur während der letzten Wochen permanent unterwegs, sondern auch im vergangenen Jahr; als es galt, neben unseren ständigen Kontakten nach Berlin, in etlichen Gesprächsrunden in Straßburg und Brüssel eine nicht unerhebliche Menge unsinniger und an Realität und Praxis vorbeigehender Vorschriften zu verhindern, die die im Europa Parlament für das Waffenrecht zuständige Abgeordnete unserer Grünen, Gisela Kallenbach, unter ständiger Berufung auf das UN-Protokoll geplant hatte. Die Veröffentlichungen der IWÖ haben diesbezüglich zu einigen Irritationen in Deutschland geführt, aber bitte glauben Sie mir; wir haben zwar nicht geschrieben, aber wir haben gehandelt, und zwar vor Ort.

Was nun die uns immer wieder gemachten Vorwürfe der vermeintlichen Geheimdiplomatie anbetrifft, so gebe ich gerne zu, dass wir es tunlichst vermieden haben, mit Einzelheiten in die Öffentlichkeit zu gehen. Dabei ging es uns nicht darum, Informationen von unseren Mitgliedern fernzuhalten. Nein, wir haben schlicht und einfach Lehren aus den Erfahrungen der Vergangenheit gezogen, und wir wollten den Tag nicht vor dem Abend loben. Oder ist etwa in Vergessenheit geraten, dass Ende 2006 endlich nach langen und wahrhaftig nicht einfachen Verhandlungen Verwaltungsvorschriften verabschiedet werden sollten, die dann, nach dem Motto "was schert mich mein Geschwätz von gestern", durch die von den Ländern nachträglich eingebrachten sage und schreibe 394 neuen Forderungen torpediert wurden mit dem Ergebnis, dass diese Verwaltungsvorschriften letztlich auf unsere Intervention wieder gekippt wurden. Damit war nicht nur die ganze langjährige Arbeit umsonst, nein, auch die erreichten guten Ergebnisse waren weg. Oder hätten wir ignorieren sollen, dass unser Innenminister noch vor ganz kurzer Zeit von den Medien nieder gemacht wurde, als die Intention, die Altersgrenze für Sportschützen auf den Stand vor Erfurt zurückzuführen, bekannt wurde? Hätten wir auch darüber hinweg sehen sollen, dass es noch vor ganzer Zeit einen weiteren Amoktäter in den USA mit 6 toten Menschen gab? Eine ideale Steilvorlage für die Medien also, das Thema des privaten Waffenbesitzes und damit die Forderung nach wesentlich schärferen Gesetzen wieder zu thematisieren. Natürlich werden sich solch abscheuliche Taten durch ein noch so restriktives Waffengesetz nicht verhindern lassen, aber zwischen rationaler Nüchternheit und emotionaler, öffentlich angeheizter Diskussion liegen bekanntlich Welten. Dass die Mitglieder des Vorstandes des FWR aus den ihm angehörenden Verbänden über jeden Schritt während der vergangenen Wochen informiert sind, ist eine Tatsache, die ich eigentlich nicht erwähnen müsste.

Nummehr hat die Gesetzesnovelle zwar in der 2. und 3. Lesung den Bundestag passiert, das Ende der Fahnenstange ist damit aber noch nicht erreicht, da noch der Bundesrat vor uns liegt. Grund genug für uns, den Tag erst dann zu loben wenn der Abend gekommen ist.

Erfreulich war für mich, dass im vergangenen Jahr die Neuzugänge bei den Mitgliedern des Förderkreises des Forums zahlenmäßig in etwa gleich lagen mit den Abgängen, was absolut im Trend der vergangenen Jahre liegt.

Hans-Herbert Keusgen

Die wesentlichen Änderungen des Waffengesetzes.

roter Text ist Kabinettsentwurf, blauer Text Vorschläge des Bundesrates und grüner Text Änderungen des Bundestages, die Gesetzentwürfe sind grau hinterlegt.

Wie bereits im Editorial erwähnt, stehen alle hier gemachten Aussagen noch unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat das Gesetz noch nicht abschließend beraten hat. Die Signale – wer möchte diesen noch vertrauen? – lassen vermuten, dass das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form passieren wird. Bis die IWA 2008 beendet ist, werden wir es wissen.

Hier die wesentlichen Änderungen des Waffengesetzes:

Die nachfolgenden Kommentierungen sind erste Einschätzungen, die allein aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes abgegeben werden können. Natürlich ist unser stetes Problem, dass die Länder selbst für den Vollzug der Bundesgesetze verantwortlich zeichnen. Hierbei hat ja die Vergangenheit gezeigt, wie divergent ein einheitliches Bundesgesetz ausgelegt werden kann:

Wichtig zu wissen: Wesentliche Änderungen, die noch in den Entwürfen vor dem Kabinettsentwurf vorgesehen waren, sind im Kabinettsentwurf bereits nicht mehr enthalten. So zum Beispiel die Regelung, wonach auch Griffstücke von Langwaffen, die den Abzugsmechanismus enthalten „wesentliche Teile“ und damit erlaubnispflichtig werden, mit der Folge, dass die bisher als „frei“ gehandelten Gegenstände, nunmehr wenn es sich beispielsweise um Griffstücke von dem KWKG unterliegenden Waffen handelt, verbotene Gegenstände geworden wären, deren Besitz ein Verbrechen darstellt. Diese Regelung ist – nach dem massiven Protest der Verbände – nicht weiterverfolgt worden, die Regelung, dass Griffstücke wesentliche Teile sein können, ist – wie bisher auch – auf Kurzwaffen beschränkt.

Aus Platzgründen beschränken wir uns aber nachfolgend auf den Kabinettsentwurf und die seither im Bundesrat und Bundestag erreichten Verbesserungen – und auch die Veränderungen, mit denen sich die Verbände bis zuletzt nicht einverstanden erklärten:

§ 3 Abs. 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche **allgemein oder für den** Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Diese – grün, also im Bundestag aufgenommen – Verbesserung ist für die Nachwuchsarbeit der Schützenverbände von erheblicher Bedeutung. Sie lässt Ausnahmen vom Altersefordernis

auch „allgemein“ und nicht nur beschränkt auf den Einzelfall zu.

§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen, Abs. 2 lautet neu:

2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein **oder einer jagdlichen Vereinigung** als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem **schießsportlichen** Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem **schießsportlichen** Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

Diese – seit langem von den Verbänden geforderte, rot, damit im Kabinettsentwurf bereits vorgesehene – Klarstellung bzw. Beseitigung eines Redaktionsversehens im Neuregelungsgesetz regelt nicht nur die Erteilung von WBK auf den Namen des Vereins, sondern auch die Ausstellung der waffenrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Schießstätte auf den Verein als solchen. Sie ist für die Praxis – gerade der Schießstätten von erheblicher Bedeutung.

§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen, Abs. 3 lautet neu:

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet. **Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von 6 Monaten fort.**

Von den Verbänden geforderte, sinnvolle Erleichterung für Wiederlader.

§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagd Zwecken, Abs. 6 lautet neu:

6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Diese Änderung des § 13 Abs. 6 WaffG bringt endlich eine seit langem von den Verbänden geforderte Klarstellung. Sie ist – blau – also auf Vorschlag des Bundesrates ins Gesetz aufgenommen worden.

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen, Abs. 4 lautet neu:

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

Diese dem Kabinettsentwurf entsprechende Neuregelung – zusammen mit der gesetzlichen Zementierung des Erwerbsstreckungsgebotes auch für die „gelbe WBK“ - war eine der umstrittensten Regelungen des neuen Gesetzes. Auch jetzt sollen noch nicht alle Länder mit dieser Fassung einverstanden sein.

§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht:

1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. das Herstellungsland (zweistelliges Landes Kürzel nach ISO 3166),
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die

Bezeichnung der Geschosse,

4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und

5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.

Die hier jetzt dargestellten Regelungen stellen bereits das Ergebnis von massiven Diskussionen und Auseinandersetzungen dar. Ursprünglich war vorgesehen, dass alle wesentlichen Teile aller Waffen, auch die bereits im Besitz des Endverbrauchers befindlichen Waffen „nachmarkiert“ werden müssen. Nur durch den massiven Protest der Verbände und den Hinweis auf die Milliarden, die eine derartige Regelung kosten würde, konnte sie verhindert werden. Grün sind die im Bundestag noch erreichten Verbesserungen dargestellt.

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Neu Abs. 3 Obhut über Kinder und Jugendliche

3) Unter Obhut der zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind,

Mit dieser Regelung wird nunmehr – wie von den Verbänden gefordert – den Eltern, sofern sie zur Aufsichtsführung berechtigt sind, erlaubt, die Obhut über die eigenen Kinder zu übernehmen.

Die nachfolgenden Regeln der §§ 29 bis 33 WaffRÄndG sind völlig neu gefasste Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waffen, sei es gewerblich, sei es für Jäger, Sportschützen oder Sammler. Aus Platzgründen sind nachfolgend nur die Mitnahmeregeln aufgeführt, nicht die Regelungen des endgültigen „Verbringens“. Wichtigster Erfolg der Bemühungen der Verbände war die Regelung in Artikel 7 des WaffRÄndG, wonach die Regeln der „doppelten Erlaubnis“ – also die vorherige Erlaubnis des Empfängerstaates und die nachfolgend zu erteilende Ausfuhrerlaubnis – vorerst 2 Jahre ausgesetzt sind und auch dann erst in Kraft treten sollen, wenn die Zuständigkeiten und Abläufe international geklärt sind.

§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus anderen Mitgliedstaaten in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für

1. Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,
2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,
3. Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

§ 32 a Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes sowie aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten kann erteilt werden, wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchfuhrstaates vorliegt und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen und der sichere Transport gewährleistet ist. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere

Fortsetzung auf Seite 6

roter Text ist Kabinettsentwurf, blauer Text Vorschläge des Bundesrates und grüner Text Änderungen des Bundestages, die Gesetzentwürfe sind grau hinterlegt.

Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A 1.2 bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes gilt für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, dass eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates und eine vorherige Zustimmung der Mitnahme durch die Staaten gegeben sein muss, in die diese Person aus dem Geltungsbereich des Gesetzes reist.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Jäger, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines oder, bei Drittstaatenangehörigen eines Ausländertagesjagdscheines sind und die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zweck der Jagd,

2. Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports,

3. Brauchtumschützen, die bis zu drei Einzelader- oder Repetier- Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) Keiner Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf eine Person

1. für Waffen oder Munition, wenn sie diese früher aufgrund einer Erlaubnis aus dem Geltungsbereich des Gesetzes mitgenommen hat,

2. für Waffen oder Munition, wenn sie Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition ist,

3. für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden.

4. für Waffen und Munition, die an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen mitgeführt, während des Aufenthalts, im Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Verschluss gehalten, der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Hersteller- oder Warenzeichens, der Modellbezeichnung und, wenn die Waffen eine Herstellungsnummer haben, auch dieser, unverzüglich gemeldet und spätestens innerhalb eines Monats wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes befördert werden.

Wichtigste Forderung der Verbände war die Ausweitung der Ausnahmegesetzgebung des Absatz 3 auf alle Jäger, wie nunmehr vorgesehen.

§ 33 Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittstaaten oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten

(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in

einen Drittstaat verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jedes Verbringen von Waffen nach §§ 29, 30 und 31 ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schusswaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit.

(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden der Bundespolizei, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

Die klargestellte Deklarationspflicht ist für die Praxis, gerade in Grenzgebieten, von erheblicher Bedeutung. Der vielfach zu hörende Einwand, „Wie soll ich anzeigen, mein Grenzübergang ist doch gar nicht mehr besetzt?“ beschreibt zwar ein praktisches Problem, entbindet aber nicht von der Verpflichtung zu deklarieren.

§ 37 Abs. 4 Anzeigepflichten

„(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.“

§ 38 Ausweispflichten

des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

Wer eine Waffe führt, soll im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 in einen Drittstaat gemäß § 31 Abs. 1 oder § 32a Abs. 1 eine Übersetzung der Waffenbesitzkarte in einer Amtssprache des Drittstaates oder den Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führen.

Nachfolgend eine der umstrittensten Vorschriften des neuen Gesetzes. Ausgehend vom ersten Entwurf, als vielfach ein Verbot des „Umgangs“ mit (auch scharfen) Anscheinwaffen – z. B. „demilitarisierte“ Halbautomaten für Jäger und Sportschützen – befürchtet worden war, hat der Entwurf einen weiten Weg genommen, bis in die Anhörung des Bundestagsinnenausschuss hinein, auf dessen Empfehlung hin das Verbot gewisser Messer aufgenommen wurde. Wichtigster Erfolg der Intervention der Verbände war, dass sich

§ 42 a ausdrücklich nicht auf Schusswaffen bezieht, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 benötigt wird, also alle scharfen Schusswaffen, Luftdruck und CO₂ sowie Gas- und Schreckschusswaffen nicht einbezieht.

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinwaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Es ist verboten

1. Anscheinwaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Abs. 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Hierzu gehört die Änderung der Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

1.6 Anscheinwaffen

Anscheinwaffen sind

1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

Die – nach Aussage des Bundestages – großzügigen Ausnahmeregelungen müssen sich erst in der Praxis der Länder bewähren.

§ 58 Altbesitz neu Abs. 10, 11 und 12

„(10) Die Erlaubnispflicht für Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1, 2. Absatz, gilt für Schusswaffen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erworben wurden, erst ab dem [einsetzen: erster Tag des sechsten auf Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats].

11) Hat jemand am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.2 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(12) Besitzt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erlaubnisfrei erworbene Teile von Schusswaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2, so sind diese Teile bis zum [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Diese Übergangsvorschriften sind für alle Waffenbesitzer von besonderer Bedeutung, die Waffen oder Gegenstände besitzen, die nunmehr – neu – erlaubnispflichtig geworden sind. Die „Karenzzeiten“ sollen die Möglichkeit geben, die Voraussetzungen des Weiterbesitzens zu schaffen. Allerdings sind in diesen Bestimmungen noch nicht alle Fragen geklärt.

Anlagen 1 - Begriffsbestimmungen

12. ist eine Waffe **schussbereit**, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

13. ist eine Schusswaffe **zugriffsbereit**, wenn sie **unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann**; sie ist nicht **zugriffsbereit**, wenn sie in einem **verschlossenen Behältnis mitgeführt wird**.

Diese in den bisherigen Gesprächen seitens des Gesetzgebers nicht besprochene Einschränkung in Ziff. 13 ist bedauerlich, nachdem der Kabinettsentwurf eigentlich für eine erfreuliche Klarstellung sorgte. In der Begründung wird die Formulierung eingeschränkt, dass jedenfalls dann wenn die Waffe verschlossen ist, davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht zugriffsbereit ist. Dies solle aber – so die Begründung – auch dann gelten, wenn sie nur mit einigen Handgriffen zugriffsbereit gemacht werden kann.

Anlage 2 – Verbotene Waffen Neu Ziff 1.2.1.1

1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 oder

1.2.1.2 Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt, sind;

1.2.5 mehrschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuer-munition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt

Das Verbot der Vorderschaftrepetierflinten mit Läufen unter 45 cm oder geringster Gesamtlänge unter 95 cm wird in der Praxis Probleme bereiten.

Wichtige Änderung auf Anregung der Verbände: Wechselläufe sind weiter frei erwerbbar, aber nunmehr eintragungspflichtig.

Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen

Unterabschnitt 2:

Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42 a ausgenommene Waffen

1.Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1, ausgenommen Blasrohre), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule (J) erteilt wird, es sei denn, sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,5 Joule (J) steigt.

Eine wichtige Klarstellung für die Praxis: Mit erheblichem Aufwand und einigen Verhandlungen für die Verbände konnte erreicht werden, dass nunmehr die 0,5 Joule-Grenze wieder generell gilt.

Soweit die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen in Kürze.

Es werden sicherlich einige Nutzer „ihre“ Punkte vermissen oder die vorgenommene Gewichtung nicht teilen. Insoweit nehmen Sie diese Ausführungen als das, was sie sein sollen: „Ein erster Überblick über die Veränderungen, ohne bis ins Detail gehen zu können und ohne das alle Fragen geklärt sind“.

Joachim Streitberger

roter Text ist Kabinettsentwurf, blauer Text Vorschläge des Bundesrates und grüner Text Änderungen des Bundestages, die Gesetzentwürfe sind grau hinterlegt.